

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60.
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzelle 30 Pfg.

Nr. 32

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 16. März

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.
Som 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch gewaschene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärinstituts oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

b) Vorräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;

c) Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Halter von Zuchtstieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landw. Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzgerst, zur Herstellung von Gersten- und Malzsaft und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereien und Pilsbierfabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Brauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Brauereien, vom 15. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der

Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erwerbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengtorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unzulässig nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis c) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 20. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbände weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetragenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu stellen.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengtorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

a) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;

b) die Vorräte, die hiervon im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärinstituts oder der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. standen;

c) die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;

d) die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;

e) die Vorräte, die in seinem Bezirke als Saatgut beansprucht werden;

f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung ausgenommen ist;

g) die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2a von der Enteignung ausgenommen sind;

h) die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

a) bei Haltern von Zuchtstieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;

b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut;

c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgerste befaßt haben;

d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzgerst, zur Herstellung von Gersten- und Malzsaft, von Bier oder von Grünmalz für Brauereien und Pilsbierfabrikation bestimmten Vorräte, bei Brauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Brauereien, vom 15. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung befallene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17,

enteignete Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften

§ 21. Bei unausgedroschener Getreide.

§ 22. Bei unausgedroschener Getreide. Enteignung und Enteignung auch auf den Damm.

§ 23. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Getreide auszudroschen.

§ 24. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Beschlagnahme oder Enteignung ist, bestimmen, daß die Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmten Frist ausgedroschen wird.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Getreideverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Getreidevorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Berücksichtigung ihres Betrags zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Getreideverpflegung darf Getreide nur an die Landesverwaltungen, die Marineverwaltung, kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für weiterverkauft bestimmte Bedingungen und Preise vorlegen.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Getreide.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung

Betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzweifeln zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustande (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeflossenen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram.)

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolframingehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserzeugnisse auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolframingehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserzeugnisse auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23–26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserzeugnisse auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23–26 fallend.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23–26 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserzeugnisse auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserzeugnisse auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferro-mangan) mit 10% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferro-mangan) unter 10% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Erzen und Stahlegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserzeugnisse auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen) chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23–24 Wolfram; für Klasse 25–31 Chrom; für Klasse 32–34 Molybdän; für Klasse 35–37 Vanadium; für Klasse 38–41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 23, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schneearbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Vorräte nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 Mk.,

b) über 150 Mk. bis 300 Mk.,

c) über 300 Mk.

für 10 kg Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Geleischaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegen-

stände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetage auf dem Verlande befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte keine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Melde-tag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte zum 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

in Klasse	23, 28, 32, 35	je 10 kg.
"	24, 33, 36,	20 "
"	26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39	150 "
"	25, 29, 40, 41	300 "

§ 6.

Meldebefristungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldeformulare für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1 und 2. Klasse erhältlich sind; die Vordrucke sind nach den vorgezeichneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genauere Werte nicht ermittelt werden konnten (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzwerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldeformulare sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Rauerstraße 63–65 (Hauptpostamt Zentrum, 11509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Mainz, 15. März 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz
gez. v. Büding
General der Artillerie.

Die gleiche Anordnung ist von dem stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps erlassen.

Bekanntmachung.

Y. 1888. Der Deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel hat angeordnet, zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger sowie zur Beerdigung verstorbener Krieger die Fahrpreise auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für Erwachsene — Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen — auf die Hälfte und zwar auf 5 Cts. in der 2. und 2½ Cts. in der 3. Wagenklasse für 1 km. zu ermäßigen.

Küdesheim, den 11. März 1915.

Der königliche Landrat,
Wagner.

Bekanntmachung.

Y. 1889. Der Vertrieb von Wohlhabenspostwertzeichen aller feindlichen Staaten wird hiermit unter Hinweis auf §§ 89, 257 ff. Str. G. B. allgemein verboten.

Küdesheim, den 11. März 1915.

Der königliche Landrat,
Wagner.

Bermischte Nachrichten.

X. Küdesheim, 13. März. Unter Bezugnahme auf den im amtlichen Teil unseres Blattes v. 13. März veröffentlichten Erlaß des Bundesrats, betr. Schweinezahlung, giebt der Magistrat noch Fol-

gendes bekannt: Am Montag den 15. ds. Mts. findet eine Schweinezählung statt. Die Besitzer von Schweinen werden aufgefordert, den mit der Zählung betrauten Beamten möglichst schnell die erforderlichen Angaben über Zahl, Geschlecht und Alter der Schweine zu machen. Wer bei der Zählung übergangen wird, wolle dies am 16. März ds. J. bis spätestens 12 Uhr Mittags im Rathause Zimmer 3 melden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 4 der Verordnung vom 4. März 1915 bestraft wird, wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird für dem Staate verfallen erklärt werden. — Ferner giebt das Bürgermeisteramt bekannt: Die Verzeichnisse des in hiesiger Gemeinde gehaltenen Viehes, für welches nach dem Vieheengesetze die Abgabepflicht besteht, liegen vom 13. bis einschl. 27. März d. J. auf dem Rathause zur Einsicht offen. In diesen Verzeichnissen sind die von jedem Tierbesitzer zu entrichtenden Beiträge angegeben. Etwaige Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse sind spätestens bis zum 27. März d. J. anzubringen.

— **Küdesheim, 15. März.** Im Laufe dieser Woche werden voraussichtlich Speisekartoffeln (keine Saatkartoffeln) für die Stadt Küdesheim eintreffen, welche vorläufig in Mengen bis zu 1 Zentner nur an die hiesige Bevölkerung gegen Barzahlung abgegeben werden. Wenn möglich sollen auch weitergehende Wünsche Berücksichtigung finden. Die Bevölkerung wird gebeten, ihren etwaigen Bedarf bei Frau Wilhelm Barth, Kolonialwaren u. Landesproduktenhandlung, Weberstr. No. 1 (Fernruf 146) baldigst anzumelden.

D. Geisenheim, 15. März. Die am gestrigen Sonntag im „Rath. Vereinshaus“ stattgefundene ordentliche Hauptversammlung der Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H. war recht gut besucht und nahm einen glatten Verlauf. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Bergwerksdirektor Buchholz, begrüßte die Genossen und gedachte in ehrendem Nachruf des im Laufe des Berichtsjahres verstorbenen Vorstandsmitgliedes Joh. Reuter. Dem hierauf von Herrn Direktor Hertin in ebenso ausführlicher wie gemeinverständlicher Weise erstatteten Geschäftsbericht über das 43. Geschäftsjahr der Spar- und Leihkasse entnehmen wir gern, daß der geschäftliche Verlauf im verflossenen Jahre trotz des Krieges ein überaus guter und zufriedenstellender war. Betrug doch der Gesamtumsatz 11 713 552 Mk. gegen das Vorjahr mehr 3 089 590 Mk. und der erzielte Reingewinn ist um 3013 Mk. auf 20 230 Mk. gestiegen. Dabei hat die Spar- und Leihkasse ihren Schuldnern die eingeräumten Kredite und Vorschüsse in voller Höhe und zum gewiß billigen Zinsfuß von 5% begeben, während andere Kreditinstitute bald nach Kriegsausbruch ihre Zinsätze bis 7% erhöhten. Berücksichtigt man hierbei, daß die Kasse alle geschäftlichen Vorgänge ihrer Mitglieder provisorisch erledigt, so zeigt sich, daß die Spar- und Leihkasse ihre Aufgabe als Genossenschaft und Volksbank nach jeder Richtung erfüllt hat. Ebenso erfreulich war der Umstand, daß die Kasse trotz der mißlichen Lage des Geldmarktes stets allen Kreditansprüchen genügen konnte, indem sie aus Kassenbestand, Diskontwechsel, Wertpapiere und Bankguthaben ca. 261 000 Mk. jederzeit greifbare Mittel hatte. Durch die kostenlose Vermittlung der Spar- und Leihkasse wurden auf die erste Kriegskasse rund 100 000 Mk. und auf die zweite bis heute von über 50 000 Mk. gezeichnet, wobei die Kasse den Spareinlegern und Schuldseingläubigern sofortige Rückzahlung ihrer Guthaben äußerst gegenkam. Die Mitgliederzahl betrug vor Kriegsausbruch 688; sie ist dadurch etwas zurückgegangen, daß, um die Kassengeschäfte in genossenschaftlichem Sinne zu führen, umsatzlose Kontokorrentkredite in festbesetzte Vorschüsse umgewandelt werden mußten, was nur zur Gesundung bestehender Verhältnisse beiträgt. Bezüglich des erzielten Reingewinnes beschloß die Generalversammlung 5 1/2% dividende zu verteilen, dem Reservefonds 1011 Mk. zuzurechnen, auf Hausbaufonds 3000 Mk., auf Rücklage 3000 Mk. zu übertragen und 1292 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen. Die Verteilung der Dividende rechtfertigt der Umstand, daß die Stammanteile der Mitglieder von 300 auf 500 Mk. erhöht, sodaß die 5 1/2%ige Dividendenverteilung von dem Reingewinn allein 11320

Mk. beansprucht. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse hat auch die Verbandsleitung die Schaffung einer Kriegsrücklage dringend empfohlen und vorgeschlagen, die Dividende geringer zu bemessen und nicht über 5% hinauszugehen; dieser Anregung wurde von vielen, selbst größeren Genossenschaften entsprochen. Durch die vorgenannten Ueberweisungen beträgt nun das eigene Vermögen 332 773 Mk., das fremde Geld 107 6605 Mk., mithin das gesamte Betriebskapital 1409378 Mk. Bei den erforderlichen Wahlen gingen die Herren Lehrer Kilb als Kontrolleur, Joh. Hefner, Franz Holschier und Franz Jos. Weil als Aufsichtsratsmitglieder hervor. Schließlich sei noch erwähnt, daß der bekannt gegebene Bericht des Verbandstreuers sich recht anerkennend über die gute Geschäftsführung der Spar- und Leihkasse ausspricht, was der ebenso fleißigen wie umsichtigen Leitung zur besonderen Ehre gereicht. Durch die Anschaffung eines feuer- und diebstahlsicheren Panzerschranks ist die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, sowie die Vermietung von eisernen Schränken unter Selbstverschluß der Mieter als weiterer Geschäftszweig eingeführt.

f. c. Wiesbaden, 12. März. Wegen Ueberschreitens des festgesetzten Höchstpreises für Kartoffeln stand heute die Ehefrau des Kaufmanns Otto A. von hier vor der Strafkammer. Der Magistrat der Stadt Wiesbaden hat den Höchstpreis für Kartoffeln auf 8 Mark für den Doppelsentner festgesetzt. Eine Kundin wollte gern, wenn die Kartoffeln gut seien, 9 Mark dafür zahlen. Der Erste Staatsanwalt meinte selbst, daß das Verhalten mehr aus Gefälligkeit als aus Gewinn sucht geschehen sei, jedoch müsse der Bundesratsbeschluss hochgehalten werden; — er beantragte 40 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Gefängnis. Das Gericht nahm die Sache sehr milde und erkannte auf fünf Mark Strafe.

f. c. Wiesbaden, 12. März. In der heutigen Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, den Antrag des Magistrats, für die zweite Kriegsanleihe 1 Million Mark zu zeichnen, zuzustimmen. Ferner wurden 500 Mark für die Notleidenden in Russisch-Polen bewilligt sowie 1375 Mark 13 Pfg. zur Deckung eines Fehlbetrages bei der gewerblichen Fortbildungsschule.

f. l. Warnung. „Taschenfilter“ oder „Feldfilter“ werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachsehen an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheits-erregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen. Vor dem Ankauf solcher Filter muß jedoch gewarnt werden, denn sie leisten nicht das, was von ihnen gerühmt wird. Die Kleinfilter vermögen zwar trübes Wasser zu klären, sie sind aber nicht imstande, krankmachende Bakterien oder Stoffe, wie sie häufig im verschmutzten Wasser sich vorfinden, mit Sicherheit abzufangen. Ein Taschenfilter kann die Gefährlichkeit unreinen Trinkwassers höchstens etwas vermindern, sie aber nicht beseitigen. Ja, ein nicht peinlich sauber gehaltenes Taschenfilter ist sogar imstande, das Trinkwasser zu verschlechtern, weil in ihm Krankheitserreger weiter wuchern, sich vermehren und das durchfließende Wasser infizieren können. Taschenfilter wiegen somit ihre Besitzer in eine falsche Sicherheit und verführen sie zu Leichtfertigkeit beim Wassertrinken. Abgekochtes Wasser ist solchem, das durch Taschenfilter gegangen ist, unbedingt vorzuziehen.

§ 1. Spielplan des Mainzer Stadttheaters. Dienstag, den 16. März: „Der Prinz von Homburg.“ Mittwoch, den 17.: „Lohengrin.“ Donnerstag, den 18. März: „Geschlossen.“ Freitag, den 19. März: „Tannhäuser.“ Samstag, den 20. März: „Die zärtlichen Verwandten.“ Sonntag, den 21., nachmittags: „Wie einst im Mai,“ abends: „Die Walfäre.“

Neueste Drahtnachrichten.

WVB Großes Hauptquartier, 13. März. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Südlich von Ypern wurden vereinzelte Angriffe der Engländer mähelos abgewiesen.

Unser zur Wiedereinnahme des Dorfes Neuve-Chapelle angelegter Angriff stieß nach anfänglichem Erfolg auf eine starke englische Ueberlegenheit und wurde deshalb nicht durchgeführt. Die Engländer entwickelten in dieser Gegend eine rege Tätigkeit mit Fliegern, von denen vorgestern einer, gestern zwei heruntergeschossen wurden.

In der Champagne flackerte an einzelnen Stellen der Kampf wieder auf. Alle französischen Teilangriffe wurden mit starken Verlusten für den Feind abgeschlagen. 200 Gefangene blieben dabei in unserer Hand.

Nebel und Schnee behindern in den Vogesen die Gefechtsaktivität.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Die Russen wichen aus der Gegend von Augustow und nordwestlich bis hinter den Bobr und unter die Geschütze von Grodno zurück.

Am Drzyc nordöstlich von Praszynsz wurde ein russischer Angriff abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

WVB Großes Hauptquartier, 14. März. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Einige feindliche Schiffe feuerten gestern Nachmittag aus Gegend nördlich von La Panne—Nieuport wirkungslos auf unsere Stellungen.

Bei Neuve-Chapelle fanden, abgesehen von vereinzelten englischen Angriffen, die abgeschlagen wurden, nur Artilleriekämpfe statt.

In der Champagne wiederholten die Franzosen östlich von Souain und nördlich de Mesnil auch gestern Teilangriffe. Unter schweren Verlusten für den Feind brachen sämtliche Angriffe im Feuer unserer Truppen zusammen.

In den Vogesen sind die Kämpfe nach dem Eintreten besserer Witterung wieder aufgenommen worden.

Die Franzosen verwenden jetzt auch in den Argonnen neue Arten von Handgranaten, durch deren Detonation die Luft verpestet werden soll. Auch französische Infanterie-Explosivgeschosse, die beim Aufschlagen Flammen erzeugen, wurden in den gestrigen Kämpfen erneut festgestellt.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Die Lage im Osten ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

WVB Großes Hauptquartier, 15. März. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Westende-Bad wurde gestern von 2 feindlichen Kanonenbooten wirkungslos beschossen.

Ein Angriff auf eine von Franzosen besetzte Höhe südlich Ypern macht gute Fortschritte.

Französische Teilangriffe nördlich de Mesnil (Champagne) wurden unter schweren Verlusten für den Feind zurückgeschlagen.

In den Vogesen wird an einzelnen Stellen noch gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Die Anzahl der russischen Gefangenen aus den Kämpfen nördlich des Augustower Waldes hat sich auf 5400 erhöht.

Nördlich und nordöstlich Praszynsz griffen die Russen mit starken Kräften an; alle Angriffe scheiterten unter schweren Verlusten für den Feind. Südlich der Weichsel keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

Neue Taten Otto Weddigen?

In Berlin, 15. März. Laut „Berl. Tagebl.“ nennt die britische Admiralität vier Namen von Schiffen, die von „U 29“ torpediert worden sind: Hadland, Andalusian, Indian City und Aden. Indian City wurde am Samstag 8 Uhr früh bei Saint Marie angegriffen. Es war nur in kurzer Entfernung von der Küste, wo die Menge zusah. Die Besatzung rettete sich in Booten. Zwei Patrouillenschiffe, die im Hafen lagen, fuhren zur Verfolgung aus. Das U-Boot aber tauchte und erschien erst weiter westlich an der Oberfläche. Es war auch schneller als die Patrouillenschiffe. In derselben Gegend hat das U-Boot auch den Dampfer „Hadland“ angegriffen.

In Berlin, 15. März. Nach dem Zusatz zu einem Reuters Telegramm war der Kapitän des U 29 kein anderer als Kapitänleutnant Weddigen, der sich als Führer des U 9 den Engländern unliebsam bemerkbar gemacht hat. Am 22. Sept. war es, als U 9 unter seinem kühnen Kommandanten die englischen Panzerschiffe Aboukir, Dogue und Cresty in der Nordsee innerhalb 1 Stunde durch drei wohlgezielte Torpedoschüsse aus dem Meeresgrund schickte. Dieser Tat, die den deutschen U-Schrecken in die englischen Häfen trug, folgte am 13. Oktober die Vernichtung des britischen Kreuzers Hantle, ebenfalls ein Werk der tapferen Besatzung des U 9.

in London, 13. März. (Nichtamtlich.) Die Admiralität teilt mit: Der Hilfskreuzer „Bayano“ ist auf einer Erkundungsfahrt untergegangen. Schiffstrümmer, die am 11. März aufgefunden wurden, lassen darauf schließen, daß „Bayano“ torpediert worden ist. 8 Offiziere und 18 Matrosen sind gerettet worden. Die übrige Mannschaft ist wahrscheinlich umgekommen. Der Dampfer „Castle-Keagh“ aus Belfast berichtet, daß er am Donnerstag Morgen 4 Uhr Schiffstrümmer sichtete, daß er aber durch ein feindliches Unterseeboot, das ihn 20 Minuten lang verfolgte, verhindert wurde, eine Untersuchung anzustellen.

in London, 13. März. (Nichtamtlich.) „Times“ melden: Die „Bayano“ hatte 200 Mann an Bord, die, soweit bekannt ist, bis auf 30 Mann umgekommen sind.

in London, 13. März. (Nichtamtlich.) Die Besatzung des Dampfers „Linhope“, der am 11.

März aus London in Tyne angekommen ist, berichtet, daß das Schiff nachts von einem Luftfahrzeug mit einer Bombe beworfen worden sei, die 20 Yards von dem Dampfer entfernt in die See fiel.

in Petersburg, 13. März. (Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur.) Graf Witte ist gestorben.

in Petersburg, 13. März. (Nichtamtlich.) Wie die „Nowoje Wremja“ mitteilt, hat der Zar einen Befehl erlassen, das Los der Zivilgefangenen möglichst zu erleichtern, da sie oft unnötigen Härten ausgesetzt seien. Der Ministerrat beschloß, einzelne Fälle besonders zu untersuchen, da den Ministern massenhaft Bittschriften um Erleichterungen zugehen.

in Konstantinopel, 14. März. (Nichtamtlich.) Das Große Hauptquartier teilt mit: Heute hat

ein feindliches Panzerschiff ohne Erfolg in großen Zwischenräumen Sedbil-Bahr und Rum-Bahr beschossen. Gestern Nacht versuchte der Feind, einer leichten Flotille von neuem, sich dem Minisfelde zu nähern, wurde aber durch das Feuer unserer Batterien zurückgewiesen, wobei ein feindliche Schiffe beschädigt wurden.

in New York, 13. März. (Nichtamtlich. Meldung des Reuterschen Büros.) Nach einer Depesche aus Buenos-Aires ist der Dampfer „Churchill“ mit der Besatzung und 143 Passagieren des französischen Dampfers „Guadeloupe“ in Pernambuco angekommen. „Guadeloupe“ auf der Höhe von Fernando de Noronha von dem „Kronprinz Wilhelm“ zum Sinken gebracht worden.

Verantw. Schriftleitung: F. L. Mey, Radesheim.

Heinrich Marx, Bingen am Rhein.

Grösste Auswahl in

modernen Jackenkleidern, Sportjacken u. Gummimänteln.

Für **Kommunion** und **Konfirmation**

weisse, schwarze und farbige **Kleider-Stoffe.**

Konfirmanden-Anzüge in allen Preislagen.

Billigste Preise!

Verschönerungs-Verein Rudesheim.

Einladung zur

50. General-Versammlung

am **Mittwoch, den 17. März cr.,** abends 6 Uhr, im Gasthaus „zur Post“, Rheinstraße.

- Tagesordnung:
1. Berichterstattung,
 2. Rechnungsablage,
 3. Vorstandswahl,
 4. Budget-Beratung,
 5. Mitteilungen.

Der Vorstand.

Hausdiener,

militärfrei, solider, ehrlicher Charakter, wird bei dauernder Stellung per sofort gesucht. Handwerker bevorzugt.

Gehr. Sinn, G. m. b. H., Bingen.

Vorschuss- und Kreditverein zu Gaub

(Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.)

Sonntag, den 28. März 1915, nachm. 3½ Uhr,
im **Schulsaal des Herrn Lehrer Jung zu Gaub**

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Rechenschaftsberichts für 1914.
2. Beschlussfassung über die Gewinn-Verteilung und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl eines Kontrolleurs.
4. Erziehungswahl für 3 ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder (B. Napp, H. Buhner, Th. Boos.)
5. Erledigung etwaiger Anträge.

Der Jahresbericht liegt in unserem Geschäftslokal zur Einsicht offen.

Gaub a. Rh., im März 1915.

Der Aufsichtsrat.
Mart. Risp,
I. Vorsitzender.

Zur Kommunion und Konfirmation

empfehlen wir

Evang. Gesang- und Kath. Gesang- u. Gebetbücher

Gratulationskarten, Erbauungsbücher Rosenkränze und hl. Bildchen.

Fischer & Metz, Rudesheim.

Lumpen

und alle Arten **Metalle** kauft zu höchsten Preisen

Frau Leo Vogel,
Rudesheim, Oberstraße 30.

Monatsmädchen

gesucht
Näheres in der Exped. ds. Bl.

Alte Strickwolle,

zerfessene u. abgeschnittene Strümpfe u. dergl., das Pfund 40 Pfg., sowie

altes Zinn,

Kupfer und Messing wird zu höchsten Preisen Dienstag und Mittwoch angeliefert.

Sachsenstraße 3 (im Hof),
Rudesheim.

Auskünfte

besorgt das Kartell der

Auskunfteien Bürgel.

Auskunfts-
stelle **Bingen,** Schloßberg-
straße 27.

3 bis 4-Zimmerwohnung

mit Zubehör und Abfluß zum Juli zu mieten gesucht.

Angebote mit Preisangabe an Exped. ds. Bl.

Ewigen, deutschen, türkischen

Kleesamen,

Saatgerste und Weizen empfiehlt

Julius Kahn I.,

Bingen, Salzstraße.

Freundliche

4-Zimmerwohnung

sofort oder später zu vermieten.

Näheres in der Exped. ds. Bl.

Norddeutsche frühe

Saatkartoffeln

früh Rosa etc., Norddeutsche Industrie zur Saat und andere Sorten so lange Vorrat reicht, bei

G. Dillmann,
Geisenheim.